

Klagenfurt Festival GmbH

Gebarungsprüfung

Klagenfurt am Wörthersee, im November 2024



INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	4
Einleitung	8
1 Prüfungsauftrag	9
1.1 Rechtliche Grundlagen	9
1.2 Prüfungsgegenstand und -zeitraum	9
1.3 Geprüfte Stelle	9
1.4 Prüfungsunterlagen	9
2 Gründungsbeschluss	11
3 Gesellschaftsvertrag	12
3.1 Gründung	12
3.2 Stammkapital und Stammeinlagen	12
3.3 Betriebsgegenstand	13
3.4 Gemeinnützigkeit	14
3.5 Beirat	15
4 Vereinbarung zur Gründungsintendanz	17
4.1 Vertragsabschluss	17
4.2 Präambel	17
4.3 Gründungsintendanz	18
4.4 Leistungen der KFG an den Intendanten	20
5 Finanzierung der KFG	22
5.1 Allgemein	22
5.2 Förderungsvertrag	24
6 Jahresabschluss 2022	27
6.1 Allgemein	27
6.2 Übersicht Gewinn und Verlustrechnung	29
6.3 Erträge	29
6.3.1 Umsatzerlöse	30
6.3.2 Sonstige betriebliche Erträge	30
6.4 Aufwendungen	31
6.4.1 Aufwendungen für bezogene Leistungen	31
6.4.2 Personalaufwendungen	32
6.4.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen	33
7 Zusammenfassung der Empfehlungen	36
8 Schlussbesprechung	38



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 - Übersicht Gewinn- und Verlustrechnung.....	29
Tabelle 2 - Erträge	29
Tabelle 3 - Umsatzerlöse	30
Tabelle 4 - Sonstige betriebliche Erträge	30
Tabelle 5 - Aufwendungen	31
Tabelle 6 - Aufwendungen für bezogene Leistungen.....	31
Tabelle 7 - Personalaufwendungen.....	32
Tabelle 8 - Sonstige betriebliche Aufwendungen	33



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BMKOES	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
BVerG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
etc.	et cetera
EUR	Euro
FN	Firmenbuchnummer
GPLB	Gemeinsame Prüfung Lohnabgaben und Beiträge
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
KFG	Klagenfurt Festival GmbH
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht 1998
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
MZl.	Magistratszahl
PCGK	Public Corporate Governance Kodex
Pkt.	Punkt
TVB	Tourismusverband Klagenfurt am Wörthersee
UGB	Unternehmensgesetzbuch
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel



Kurzfassung

Der Stadtrechnungshof überprüfte die Gebarung der KFG Klagenfurt Festival GmbH als Beteiligungsgesellschaft der Landeshauptstadt. Diese wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 27. Mai 2019 zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung eines Klagenfurt Festivals gegründet.

Ziel der Prüfung war insbesondere das Aufzeigen von Verbesserungspotenzialen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Gebarung der Beteiligungsgesellschaft sowie der Sicherstellung eines verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichen Mitteln.

Finanzierung der Gesellschaft

Die Landeshauptstadt erbrachte im Zeitraum 2020 bis 2022 Finanzierungsleistungen in Höhe von insgesamt EUR 300.000,00 in Form von Gesellschafterzuschüssen. Darüber hinaus wurden von 2021 bis 2023 insgesamt EUR 300.000,00 an Bedarfszuweisungen vom Land Kärnten an die Landeshauptstadt transferiert und von dieser auf der Grundlage eines Förderungsvertrages an die KFG weitergeleitet. Zudem wurden in diesem Zeitraum Vergütungsmittel des Tourismusverbandes Klagenfurt am Wörthersee in Gesamthöhe von EUR 300.000,00 als Umsatzerlöse der KFG verbucht. Im Zeitraum von 2019 bis 2023 erhielt die KFG Fördermittel des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport in Höhe von EUR 210.000,00.

Im Prüfungsjahr 2022 belief sich die Betriebsleistung der KFG auf rund EUR 477.000,00. Die Erträge waren überwiegend auf öffentliche Zuschüsse sowie auf Leistungen des Tourismusverbandes zurückzuführen.

Betriebsleistung	2022
Öffentliche Zuschüsse	260.000,00
Tourismusverband	100.000,00
Kartenverkauf	85.000,00
Sponsoring	16.000,00
AMS Kurzarbeitshilfe	16.000,00
Gesamtsumme	477.000,00

Sachverhaltsfremde Vertragsbestimmungen

Im September 2021 wurde ein Förderungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt als Förderungsgeberin und der KFG als Förderungswerberin über EUR 300.000,00 abgeschlossen. Der Vertrag war die notwendige Grundlage für die Weitergabe der Bedarfszuweisungsmittel des Landes über die Landeshauptstadt an die KFG.



Wesentliche Vertragsbedingungen im Zusammenhang mit der Durchführung und Auszahlung der Fördersumme waren auf ein Bauvorhaben ausgelegt, somit sachverhaltsfremd und irrelevant in Bezug auf den eigentlichen Regelungsgegenstand. Zudem waren einzelne Angaben des Förderungsvertrages nicht zutreffend oder faktisch nicht erfüllbar und blieben einzelne Vertragspunkte unausgefüllt. Der Stadtrechnungshof empfiehlt, im Rahmen der Fertigung rechtsverbindlicher Verträge ein adäquates internes Kontrollsystem zu etablieren und diese mit der notwendigen Sorgfalt auszuarbeiten und etwaige Vertragsmuster an den konkreten Regelungsgegenstand anzupassen.

Ungeprüfte Vertragsbedingungen

Punkt vier des Förderungsvertrages regelte dessen aufschiebende Bedingung durch Genehmigung der Förderung seitens der Europäischen Kommission nach Art 88 Abs 3 EGV, sofern nicht eine Ausnahme von der Durchführung des Notifikationsverfahrens vorlag. Von der Landeshauptstadt erfolgte keine Prüfung, ob eine Notifikationspflicht oder ein etwaiger Ausnahmetatbestand gegeben waren.

Im Mai 2024 wurde ein weiterer Förderungsvertrag über EUR 100.000,00 mit denselben sachverhaltsfremden Vertragsbestimmungen und ohne Prüfung der Notifikationspflicht abgeschlossen. Der Stadtrechnungshof empfiehlt, EU-beihilfenrechtliche Fragestellungen vor Vertragsunterfertigung abzuklären.

Keine geordneten Zuständigkeiten

Eine während laufender Prüfung von der Abteilung Kultur veranlasste rechtliche Abklärung der Notifikationspflicht führte zu keinem Ergebnis. Aus den Ausführungen und Stellungnahmen ließen sich für den Stadtrechnungshof keine geordneten Zuständigkeiten im Sinne eines zweckentsprechenden und geregelten Geschäftsganges ableiten. Der Stadtrechnungshof empfiehlt, Zuständigkeiten innerhalb des Verwaltungsapparates klar zu definieren.

Kein Beirat eingerichtet

Ein Beirat im Sinne des Gesellschaftsvertrages und der Vereinbarung zur Gründungsintendanz war trotz verpflichtender Abnahme des Finanzplans nicht eingerichtet. Der Stadtrechnungshof empfiehlt die Einrichtung eines Beirates samt Geschäftsordnung, wobei insbesondere die Abnahme der jährlich durch den Geschäftsführer vorzunehmenden Finanzplanung samt Festlegung der Ticket- und Paketpreise vom Aufgabenbereich mitumfasst sein sollte. Zudem soll dieser die KFG dabei unterstützen, innovative und nachhaltige Finanzierungsmodelle zu entwickeln.



Abgelaufene Vereinbarung

Die befristete Vereinbarung zur Gründungsintendanz lief am 30. Juni 2021 aus. Mit dem automatischen Auslaufen endete auch die gesetzliche Vertretung des Intendanten als selbständiger unternehmensrechtlicher Geschäftsführer. Dennoch wurde die Tätigkeit über einen Zeitraum von rund drei Jahren ohne formellen Bestellungsbeschluss faktisch fortgeführt. Der Stadtrechnungshof empfiehlt, rechtzeitig neue vertragliche Grundlagen und Beschlüsse herbeizuführen, um Kontinuität und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Vertragsabweichende Leistungen

Trotz gegenteiliger Leistungsvereinbarung wurde der geschäftsführende Intendant wie ein Dienstnehmer vergütet, ohne die notwendige schriftliche Vertragsänderung vorzunehmen. Der Stadtrechnungshof empfiehlt, im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz, Vertragsanpassungen und Vertragsänderungen stets schriftlich und gegebenenfalls unter Einbindung einer rechtlichen Expertise auszuarbeiten.

Fehlende Protokollierung und Fristversäumnisse

Protokolle zur Generalversammlung waren unzureichend unterfertigt, gesetzlich und vertraglich vorgegebene Fristen zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Geschäftsführers wurden nicht eingehalten. Dem Protokoll 2023 war nicht zu entnehmen, dass die Zustimmung des Bürgermeisters zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung des Geschäftsführers vorbehaltlich der notwendigen Zustimmung des Stadtsenates erfolgte. Der Stadtrechnungshof empfiehlt, Generalversammlungsprotokolle einheitlich zu unterfertigen, gesetzlich und vertraglich vorgegebene Fristen einzuhalten und Vorbehaltzustimmungen ausdrücklich in das Protokoll aufzunehmen.

Unzureichende Dokumentation

Für den Großteil der Honorarnoten der Künstler, der Reise- und Übernachtungskosten sowie der Kosten für Bühnen- und Tontechnik konnten keine schriftlichen Vereinbarungen vorgelegt werden. Der Stadtrechnungshof empfiehlt, alle Auftritts- und Honorarvereinbarungen samt notwendigen Nebenleistungen schriftlich auszuformulieren und zu dokumentieren. Diese Maßnahme dient der Erhöhung der Rechtssicherheit, der Transparenz sowie der Nachvollziehbarkeit des Mitteleinsatzes und entspricht den Anforderungen an die Verwendung öffentlicher Gelder.



Optimierungsbedarf bei Reisekostenabrechnungen

Stichprobenprüfungen ergaben Doppelverrechnungen, eine fehlerhafte Kilometerangabe und eine unzulässige Mautgebührenabrechnung. Zudem haben Mitarbeiter Tankfüllungen und eine Autopflege gegenüber der KFG verrechnet. Der Stadtrechnungshof empfiehlt die Verrechnung von Kostenersätzen nach dem amtlichen Kilometergeld, die Verwendung standardisierter Abrechnungsformulare und eine lückenlose Erfassung aller relevanten Daten.



Einleitung

Der Stadtrechnungshof hat die gegenständliche Prüfung mit der gebotenen Sorgfalt und Unabhängigkeit auf Basis einer kritischen Grundhaltung durchgeführt. Ziel der Prüfung war insbesondere das Aufzeigen von Verbesserungspotenzialen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Gebarung der Beteiligungsgesellschaft sowie der Sicherstellung eines verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichen Mitteln. Aufgezeigte Defizite lassen keinen grundsätzlichen Schluss auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle zu, vielmehr sollen die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes positiv zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Organisation, insbesondere nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beitragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellungen und Empfehlungen auf den zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden und dem Stadtrechnungshof zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen beruhen, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität keine Gewähr übernommen wird. Der Stadtrechnungshof übernimmt keine Verantwortung für Sachverhalte, die ihm während der Prüfung nicht bekannt waren. Änderungen oder zusätzliche Informationen, die nach Abschluss der Prüfung bekannt werden, können zu abweichenden Beurteilungen führen.

Die im Bericht enthaltenen Zahlenwerte wurden zur besseren Übersichtlichkeit teilweise gerundet. Aufgrund der automatisierten Rechenhilfen können bei der Verarbeitung gerundeter Beträge und Prozentangaben rundungsbedingte Abweichungen auftreten.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



1 Prüfungsauftrag

Der gegenständliche Prüfungsauftrag *Überprüfung der Gebarung der Klagenfurt Festival GmbH* wurde dem Stadtrechnungshof vom Kontrollausschuss der Landeshauptstadt in der Sitzung des Kontrollausschusses am 24. März 2022 erteilt.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 89 Abs 1 K-KStR ist es die Aufgabe des Stadtrechnungshofes, *die Gebarung der Landeshauptstadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen. Der Stadtrechnungshof hat nach diesen Grundsätzen auch jene Institutionen, wie wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine und kulturelle Vereinigungen, zu prüfen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die auf dem Beteiligungsverhältnis beruhenden Einwirkungsmöglichkeiten eine derartige Prüfung ermöglichen* (§ 89 Abs 1 lit a leg cit).

Gemäß § 90 Abs 2 K-KStR *hat der Stadtrechnungshof Überprüfungen im Sinne des § 89 Abs 1 durchzuführen, wenn dies [...] der Kontrollausschuss verlangt.*

1.2 Prüfungsgegenstand und -zeitraum

Der Stadtrechnungshof überprüfte die Gebarung der Klagenfurt Festival GmbH (in weiterer Folge KFG) im Stichprobenverfahren anhand des Jahresabschlusses 2022 sowie deren Finanzierung insbesondere durch die Landeshauptstadt als Mehrheitsgesellschafterin seit ihrer Gründung im Jahr 2019.

1.3 Geprüfte Stelle

Auf Grundlage der Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt sowie den Bestimmungen des Klagenfurter Stadtrechtes galten als geprüfte Stellen die Abteilung Kultur und die Abteilung Finanzen als Beteiligungsmanagement sowie die KFG selbst als Beteiligungsgesellschaft der Landeshauptstadt. Bei der KFG standen dem Stadtrechnungshof der Geschäftsführer sowie die Steuerberatung der Gesellschaft als Ansprechpartner zur Verfügung.

1.4 Prüfungsunterlagen

Gemäß § 90 Abs 4 K-KStR *haben die der Überprüfung des Stadtrechnungshofes unterliegenden Einrichtungen dem Stadtrechnungshof alle verlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Stadtrechnungshof zum Zwecke der Durchführung der Überprüfung im Einzelfall stellt. Der Stadtrechnungshof ist insbesondere befugt, an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe (wie*



Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge) *Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie Zugang zu automationsunterstützt gespeicherten Daten zu erhalten.*

Als Prüfungsunterlagen dienten im Wesentlichen folgende Quellen:

- Stadtsenatsbeschlüsse, Gemeinderatsbeschlüsse;
- Gesellschaftsvertrag;
- Vereinbarung zur Gründungsintendanz des Klagenfurt Festivals;
- Förderungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt und der KFG;
- Kooperationsvereinbarung Tourismusverband Klagenfurt am Wörthersee;
- Jahresabschlüsse 2019 – 2022, vorläufiger Jahresabschluss 2023;
- Zur Schwerpunktprüfung Jahresabschluss 2022: Kontensaldenlisten, Sachkonten, Buchungsbelege, Rechnungen, Bankkonto 2022; weitere Details wie z.B. Kilometergeldabrechnungen;
- Unterlagen zur Gemeinnützigkeit;
- Firmenbuchauszüge;
- Korrespondenz und Unterlagen der Abteilungen Finanzen und Abteilung Kultur;
- Korrespondenz mit Geschäftsführer und Steuerberatung der KFG;
- Protokolle der Generalversammlungen.

Als Redaktionsschluss für die Berichterstellung galt der 5. November 2024.



2 Gründungsbeschluss

Der Stadtrechnungshof erhob zunächst die geltenden Grundlagen für die Gründung der KFG.

Der nachfolgend dargestellte Beschluss zur Gründung der KFG (MZl.: 34/421/2019) erfolgte einstimmig im Stadtsenat am 23. April 2019 und wurde im Gemeinderat am 30. April 2019 mehrheitlich beschlossen:

Zur Vorbereitung und Durchführung des KLAGENFURT Festivals, welches im Frühjahr 2020 ins Leben gerufen werden soll, wird eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung – die KLAGENFURT Festival GmbH – gegründet.

Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und wird dieses von den Gründungsgesellschaftern wie folgt übernommen:

Die Landeshauptstadt Klagenfurt a. W. übernimmt eine Stammeinlage im Betrag von EUR 31.500,- und beteiligt sich somit mit 90 Prozent an dieser Gesellschaft.

Der Tourismusverband Klagenfurt am Wörthersee übernimmt eine Stammeinlage im Betrag von EUR 3.500,-, was einem Gesellschaftsanteil von 10 Prozent entspricht.

Zur Finanzierung und Etablierung des KLAGENFURT Festivals wird für die Jahre 2020 bis 2022 ein jährlicher Beitrag in Höhe von EUR 100.000,- beschlossen und sind diese in die jeweiligen Voranschläge aufzunehmen. Die Stammeinlage der Stadt Klagenfurt in Höhe von EUR 31.500,- ist im Jahr 2019 zu leisten und auf den Jahresbeitrag 2020 anzurechnen.

Dem beiliegenden Gesellschaftsvertrag der KLAGENFURT Festival GmbH wird die Zustimmung erteilt.

Mit Beschluss des Stadtsenates vom 23. April 2019 zu MZl.: FI 34/0446/19 wurde eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von EUR 31.500,00 zur Finanzierung des 90 % - Anteils der Landeshauptstadt an der KFG genehmigt.

Der Einleitungstext zum Gründungsbeschluss beinhaltete einen Verweis auf die beschlussmäßig sichergestellte Kofinanzierung des Klagenfurt Festivals durch die Landeshauptstadt, das Land Kärnten und den Tourismusverband Klagenfurt am Wörthersee (in weiterer Folge TVB), wodurch der KFG im Zeitraum 2020 bis 2022 jeweils ein jährliches Budget von EUR 300.000,00 (Landeshauptstadt, Land Kärnten und TVB je EUR 100.000,00) zur Verfügung gestellt werden sollte (vgl. Pkt. 5).

Weiters wurde mit dem Gründungsbeschluss auch dem Gesellschaftsvertrag (vgl. Pkt. 3) die Zustimmung erteilt.



3 Gesellschaftsvertrag

3.1 Gründung

Die KFG wurde unter der Firma *KLAGENFURT Festival GmbH* mit Gesellschaftsvertrag vom 27. Mai 2019 zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung eines Klagenfurt Festivals gegründet und war im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt zu FN 517183p protokolliert. Mit Nachtrag vom 23. September 2019 wurde der Name der Gesellschaft in *KFG Klagenfurt Festival GmbH* geändert.

3.2 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug EUR 35.000,00 und entfiel mit einem Anteil von EUR 31.500,00 zu 90 % auf die Landeshauptstadt und mit einem Anteil von EUR 3.500,00 zu 10 % auf den TVB.

§ 72 GmbHG normiert, dass im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden kann, dass die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können. Die Nachschusspflicht muss auf einen nach dem Verhältnis der Stammeinlagen bestimmten Betrag beschränkt werden; ohne diese Beschränkung ist eine die Nachschusspflicht festsetzende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wirkungslos. Die Einzahlung der Nachschüsse ist von sämtlichen Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu leisten.

In § 4 Abs 4.4 des Gesellschaftsvertrages war vorgesehen, dass die Gesellschafter alineare (disproportionale) Nachschüsse im Sinne des § 72 GmbHG leisten können. Für die Gesellschafterin Landeshauptstadt Klagenfurt wird die jährliche Nachschusspflicht mit dem Siebenfachen ihrer Stammeinlage, somit in Höhe von jährlich EUR 220.500,00, für den Gesellschafter Tourismusverband Klagenfurt mit dem Zehnfachen seiner Stammeinlage, somit in Höhe von jährlich EUR 35.000,00 beschränkt. Der Tourismusverband Klagenfurt am Wörthersee ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliches Kapital in Form von Nachschüssen, Gesellschafterzuschüssen oder Gesellschafterdarlehen zur Abdeckung allfälliger Verluste einzubringen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die disproportionale Nachschussverpflichtung der beiden Gesellschafter sowie der Ausschluss einer Nachschusspflicht für den Gesellschafter TVB zur Abdeckung allfälliger Verluste im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgebot nach § 72 GmbHG steht.



Der Stadtrechnungshof empfiehlt, zukünftig bei Eingehen von Beteiligungen und damit einhergehenden gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen auf eine diesbezügliche Ausgewogenheit zwischen den Gesellschaftern im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes zu achten.

3.3 Betriebsgegenstand

Laut Gründungserklärung (§ 1 des Gesellschaftsvertrages) hatte die als gemeinnützige Gesellschaft errichtete KFG die Vorbereitung und Durchführung eines Klagenfurt Festivals zum Zweck. Die Grundlage dieses Festivals lag in der Auseinandersetzung mit populär-zeitgenössischen Ansätzen in den künstlerischen Sparten Theater, Tanz und Musik – unter Einbeziehung technologischer Innovationen – im regionalen wie internationalen Dialog. Weiters sollte das Festival eine kulturtouristische Entwicklung und Positionierung der Landeshauptstadt und des Landes Kärnten anstoßen.

In § 3 Abs 3.1 des Gesellschaftsvertrages waren die mit der Etablierung des Festivals zu verfolgenden Hauptziele wie folgt definiert:

- a) Positionierung von *Kärnten und Klagenfurt als moderne, innovativ technologische, kulturelle Region* [...];
- b) Erzielung eines *Image- und Know-How-Transfers durch die Internationalität der einzelnen Festival-Bereiche auf die Region und die Stadt;*

Nutzung städtischer Plätze als Bühne, um den Genius Loci¹ herauszuarbeiten und so Räume nachhaltig lebendig werden zu lassen.

Der Absatz 3.2 nannte Bereiche, in welchen sich der innovative Charakter des Festivals besonders widerspiegeln sollte:

- a) *programmatisch: durch ein zeitgenössisches Angebot in Theater, Tanz, Musik und Technologie,*
- b) *künstlerisch: durch Transdisziplinarität der Projekte und der Programmierung,*
- c) *inhaltlich: durch die Thematisierung von Zukunftsfragen, Virtualität und New Media und*
- d) *didaktisch: durch neue Medien und digitale Strategien.*

¹ Lat.: der Geist des Ortes



3.4 Gemeinnützigkeit

Der Gründungsbeschluss sah die Einrichtung einer *gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung* zur Durchführung des Klagenfurt Festivals vor.

In § 3 Absatz 3.3 des Gesellschaftsvertrages wurde auf den gemeinnützigen Charakter der Gesellschaft sowie das Fehlen einer Gewinnabsicht hingewiesen.

Durch die gemeinnützige Ausrichtung bestand die Möglichkeit, steuerliche Begünstigungen in Anspruch zu nehmen. So sieht das Körperschaftssteuergesetz 1988 idgF *eine Befreiung von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht für Körperschaften vor, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen. Nach der Bundesabgabenordnung idgF sind solche Zwecke gemeinnützig, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt dann vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt, was insbesondere für die Förderung von Kunst und Wissenschaft gilt. Zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme steuerlicher Begünstigungen zählt darüber hinaus, dass die Körperschaft nach ihrer Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Gemeinnützigkeit dient.*

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Körperschaftssteuer für das Jahr 2023 mit EUR 0,00 festgesetzt wurde; laut Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes 2023 basierend auf dem Vorliegen der Gemeinnützigkeit ab diesem Jahr. In den vorhergehenden Jahren wurde jedoch Körperschaftssteuer abgeführt, obwohl die Gesellschaft bereits seit ihrer Gründung im Jahre 2019 die Gemeinnützigkeit satzungsmäßig vorsah.

Die Steuerberatungskanzlei der KFG gab dazu im Wesentlichen an, dass mit Anmeldung beim Finanzamt im Jahr 2019 auch die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft dargelegt worden sei. Auf Anforderung des Finanzamtes wäre der Gesellschaftsvertrag in weiterer Folge an mehreren Stellen zu adaptieren gewesen. Aufgrund verzögerter Reaktionen des Finanzamtes, weiterer Anpassungsnotwendigkeiten und der bürokratischen Wege bei den Gesellschaftern habe das Zustandekommen der finalen Version bis März 2024 gedauert.



Stellungnahme Geschäftsführung KFG:

Ergänzend wird von der Steuerberatung festgehalten, dass dem Finanzamt beim Antrag zur Vergabe der Steuernummer die Gemeinnützigkeit mitgeteilt wurde und das Finanzamt dann die Prüfung gleich hätte vornehmen sollen. Dies ist aber sehr lange nicht passiert und wurde erst von uns wieder losgetreten. Dann kam die Thematik mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages (und der langen Bearbeitungsdauer) erst auf.

3.5 Beirat

Gemäß § 8 Abs 8.4 des Gesellschaftsvertrages *können die Gesellschafter jederzeit einen Beirat einrichten, dessen Mitglieder nominieren und dessen Aufgabenbereiche festlegen. Dieser Bestimmung gemäß gibt sich der Beirat auch selbst eine Geschäftsordnung.*

Laut Stadtsenatsbeschluss vom 24. September 2019 wurde die Bürgermeisterin ermächtigt, in der *Gesellschafterversammlung der KFG die Errichtung eines Beirates [...] zu beschließen.*

Laut dem gegenständlichen Antrag sollte für das Klagenfurt Festival ein fixer Festivalbeirat (Programmbeirat) eingerichtet und seitens des TVB dessen Geschäftsführung in den Beirat entsandt werden, sowie von der Landeshauptstadt und dem Land Kärnten die Nominierung einer fachlich geeigneten Person erfolgen.

In der Vereinbarung zur Gründungsintendanz fand sich unter Punkt 2 die Verpflichtung, dass *spätestens bis Ende Juli jeden Jahres eine Evaluierung des Festivals mit dem Beirat vorzunehmen* war. Gemäß Punkt 4 lit g dieser Vereinbarung hatte die *Abnahme des Finanzplanes*, für welchen der Intendant verantwortlich ist, *durch den Beirat zu erfolgen. Die Landeshauptstadt und der TVB entsenden jeweils eine Person zur Kontrolle der Finanzgebarung der KFG.*

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass ein Beirat im Sinne des Gesellschaftsvertrages und der Vereinbarung zur Gründungsintendanz nicht eingerichtet war.

Auf Rückfrage führte die Abteilung Kultur im Wesentlichen aus, dass von der Errichtung eines Beirates im Sinne des Gesellschaftsvertrages nicht Gebrauch gemacht worden sei, die beiden Eigentümervertreter aber jeweils eine Person nominiert hätten, um den Geschäftsführer in künstlerischen Belangen zu beraten, seine Planungen und Künstler-Engagements zu besprechen und das Festival vom künstlerischen und touristischen Standpunkt aus zu evaluieren.

Der Geschäftsführer der KFG gab insbesondere an, dass die Einrichtung eines fachlichen Beirates niemals erfolgt sei, es aber mit Vertretern der Eigentümer in jedem Jahr laufend Abstimmungstreffen



gegeben habe. Die Finanzpläne seien den beiden Eigentümernvertretern vorgelegt, mit diesen mündlich besprochen und jeweils im Herbst freigegeben worden. Die Kontrolle der Finanzgebarung sei in der jährlich vorgeschriebenen Bilanzpräsentation gegenüber den Eigentümern erfolgt.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt die Einrichtung eines Beirates samt Geschäftsordnung gemäß § 8 Abs 8.4 des Gesellschaftsvertrages, wobei insbesondere die Abnahme der jährlich durch den Geschäftsführer vorzunehmenden Finanzplanung samt Festlegung der Ticket- und Paketpreise vom Aufgabenbereich mitumfasst sein sollte.

Stellungnahme Geschäftsführung KFG:

Die Einrichtung des Beirats sowie die Geschäftsordnung des Beirats wurde bei der Generalversammlung der KFG am 19. November 2024 einstimmig beschlossen. Als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender wurden Vertreter der beiden Gesellschafter bestellt. Die Geschäftsordnung gemäß § 8 Abs 8.4 schreibt unter anderem die Abnahme des jährlichen Finanzplans samt Festlegung der Ticket- und Paketpreise vor.



4 Vereinbarung zur Gründungsintendanz

4.1 Vertragsabschluss

Die Vereinbarung zur Gründungsintendanz des Klagenfurt Festivals wurde am 25. September 2019 zwischen der KFG, vertreten durch die Gesellschafter, sowie dem geschäftsführenden Intendanten abgeschlossen.

Von Seiten der Landeshauptstadt basierte diese Vereinbarung auf dem Beschluss des Stadtsenates vom 24. September 2019 zu MZl.: KU-34/759/2019, mit welchem die Bürgermeisterin unter anderem ermächtigt wurde, in der Gesellschafterversammlung der KFG die Vereinbarung zur Gründungsintendanz zu beschließen.

4.2 Präambel

Laut Präambel der Vereinbarung zur Gründungsintendanz entsprach es *der Intention der KFG und der beteiligten Partner (Land Kärnten, Stadt Klagenfurt), ein Klagenfurt Festival vorzubereiten und im Frühjahr 2020 ins Leben zu rufen, das sich im regionalen wie internationalen Dialog mit populärzeitgenössischen Ansätzen der künstlerischen Sparten Theater, Tanz und Musik – unter Einbeziehung technologischer Innovationen – auseinandersetzt. Das Festival versteht sich als Anstoß für eine kulturtouristische Entwicklung und Positionierung der Stadt Klagenfurt und des Landes Kärnten.*

Mit der Etablierung des Klagenfurt Festivals wurden nachstehende Hauptziele verfolgt:

- *Kärnten und Klagenfurt als moderne, innovativ technologische, kulturelle Region, eingebettet in den Kulturkreis zwischen Österreich, Italien und Slowenien zu positionieren.*
- *Einen Image- und Know-How-Transfer durch die Internationalität der einzelnen Festival-Bereiche auf die Region und die Stadt zu erzielen.*
- *Plätze der Stadt als Bühne zu nutzen, den Genius Loci herauszuarbeiten und so Räume nachhaltig lebendig werden zu lassen.*

Der innovative Charakter des Festivals soll sich in folgenden Bereichen besonders widerspiegeln:

- *programmatisch: zeitgenössisches populäres Programmangebot aus den Sparten Theater, Tanz, Musik, Technologie*
- *künstlerisch: Transdisziplinarität der Projekte und der Programmierung*
- *inhaltlich: Thematisierung von Zukunftsfragen, Vitalität und New Media*
- *didaktisch: neue Medien, digitale Strategien*



4.3 Gründungsintendanz

Laut Vereinbarung zur Gründungsintendanz begann die Tätigkeit des Intendanten mit 1. Juli 2019 und endete automatisch mit 30. Juni 2021.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass mit dem automatischen Auslaufen der Gründungsintendanz per 30. Juni 2021 auch die gesetzliche Vertretung des Intendanten als selbständiger unternehmensrechtlicher Geschäftsführer geendet hatte und für den Zeitraum vom 1. August² 2021 bis 3. Juli 2024 im Firmenbuch keine neue Vertretungsbefugnis ausgewiesen war. Erst mit Beschluss des Stadtsenats vom 14. Mai 2024 (MZL.: 34/0305/2024) wurde dem Umlaufbeschluss der Gesellschafter – wonach der bisherige geschäftsführende Intendant unbefristet zum selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer bestellt wurde – die Zustimmung erteilt und ist diese Vertretungsbefugnis seit 4. Juli 2024 im Firmenbuch ausgewiesen. Die Tätigkeit als Geschäftsführer wurde somit über einen Zeitraum von rund drei Jahren ohne formal wirksamen Bestellungsbeschluss faktisch fortgeführt.

Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes verwies die Abteilung Finanzen (Beteiligungsmanagement) auf die Eigenverantwortung der Geschäftsführung.

Der Geschäftsführer führte im Wesentlichen dazu aus, dass die Fortführung der Tätigkeit über die Befristung hinaus in Abstimmung mit den Eigentümerversprechern erfolgt sei, er nach Aufkommen der Befristungsthematik alle erforderlichen Schritte eingeleitet habe, hierfür aber entsprechende Beschlüsse in den Gremien der Gesellschafter erforderlich gewesen seien.

Der Stadtrechnungshof hält kritisch fest, dass trotz automatischer Beendigung der Vereinbarung zur Gründungsintendanz per 30. Juni 2021 und neuerlicher Bestellung des Intendanten als Geschäftsführer bis zum redaktionellen Schluss der Berichterstellung kein neuer Vertrag mit dem geschäftsführenden Intendanten abgeschlossen wurde, ein solcher aber in Ausarbeitung war.

Der Stadtrechnungshof stellte weiters fest, dass die Landeshauptstadt in ihrem Beteiligungsbericht 2022 nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass es keinen unternehmensrechtlichen Geschäftsführer laut Firmenbuch mehr gab. Es wurde lediglich in der Anlage des Beteiligungsberichtes ein Firmenbuchauszug beigefügt.

² Im Firmenbuch war in Abweichung zur automatischen Beendigung der Intendanz per 30. Juni 2021 die Befristung mit 31. Juli 2021 ausgewiesen.



Der Stadtrechnungshof empfiehlt, zukünftig sicherzustellen, dass bei Ablauf befristeter Vereinbarungen rechtzeitig eine neue vertragliche Grundlage für die Geschäftsführung geschaffen wird. Dies beinhaltet die frühzeitige Vornahme und Abstimmung aller erforderlichen Schritte sowie die rechtzeitige Beschlussfassung in den zuständigen Gremien, um die lückenlose Kontinuität der Geschäftsführung bei Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt zu gewährleisten und rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden.

Stellungnahme Geschäftsführung KFG:

Bei der Generalversammlung der KFG am 19. November 2024 wurde der mit allen Seiten abgestimmte Geschäftsführervertrag vorgelegt, die Einbringung in den Stadtsenat zur Beschlussfassung und Unterschrift wird vorbereitet.

Stellungnahme Abteilung Finanzen (Beteiligungsmanagement):

Zur Feststellung, dass mit dem automatischen Auslaufen der Gründungsintendanz per 30. Juni 2021 auch die gesetzliche Vertretung des Intendanten als selbständiger unternehmensrechtlicher Geschäftsführer geendet hatte und für den Zeitraum vom 1. August 2021 bis 3. Juli 2024 im Firmenbuch keine neue Vertretungsbefugnis ausgewiesen war, weisen wir darauf hin, dass mit Vereinbarung vom 25. September 2019 Herr [...] zum Gründungsintendanten und Geschäftsführer der KFG Klagenfurt Festival GmbH bestellt wurde und war dieses Vertragsverhältnis seitdem ständig aufrecht. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine Eintragung des Geschäftsführers in das Firmenbuch lediglich deklarativ und nicht konstitutiv wirkt, somit die Bestellung zum Geschäftsführer grundsätzlich sofort nach Bestellung (somit seit 25. September 2019) und nicht erst mit der Eintragung ins Firmenbuch wirkt. Ergänzend möchten wir hinzufügen, dass gemäß § 15 Abs. 1 UGB diese Tatsache auch Dritten entgegengesetzt werden kann, falls sie diesem bekannt war. Zur Feststellung, dass die Landeshauptstadt in ihrem Beteiligungsbericht 2022 nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass es keinen unternehmensrechtlichen Geschäftsführer laut Firmenbuch mehr gab, weisen wir nochmalig darauf hin, dass den jeweiligen Beteiligungsberichten 2021 und 2022 auch die Firmenbuchauszüge der betreffenden Gesellschaften mit Stichtag 31.12. beiliegen, woraus ersichtlich ist, dass die Geschäftsführung (vorerst) mit 31. Juli 2021 befristet war. Zudem war die Geschäftsführung an eine dreimalige Durchführung geknüpft, welche sich Corona-bedingt zweimalig verschoben hat.

Der Stadtrechnungshof hält hierzu kritisch fest, dass es sich bei der Vereinbarung zur Gründungsintendanz auf Grundlage eines Beschlusses des Stadtsenates um einen befristeten Vertrag



mit automatischem Auslaufen gehandelt hat. Dieser Umstand blieb in Hinblick auf eine Neubestellung des Geschäftsführers samt zugehörigem Geschäftsführervertrag durch die zuständigen Gremien über einen Zeitraum von rund drei Jahren unbehandelt und wäre in den Beteiligungsberichten aufgrund der Wesentlichkeit explizit auszuführen gewesen.

4.4 Leistungen der KFG an den Intendanten

Unter Punkt 3 der Vereinbarung zur Gründungsintendanz wurden für die Festivals 2020 und 2021 die Leistungen der KFG gegenüber dem Intendanten auf Basis von vier Teilzahlungsbeträgen in Höhe von gesamt EUR 85.000,00³ zuzüglich darauf anfallender Umsatzsteuer zu festgelegten Terminen nach entsprechender Rechnungslegung geregelt.

Es war festgelegt, dass mit diesen Zahlungen *sämtliche* von der KFG für die Intendanz zu erbringenden Leistungen, zu ersetzenden Kosten und Aufwendungen des Intendanten (beispielsweise Fahrtspesen und Diäten) so wie dessen Tätigkeit als ordentlicher kaufmännischer Geschäftsführer der KFG abgedeckt waren. Weitere Ansprüche des Geschäftsführers gegenüber der KFG waren auf Basis dieser Vereinbarung nicht gegeben. Für die Versteuerung, Abgeltung (umsatzsteuerrechtliche und einkommenssteuerrechtliche Behandlung) und die Zahlung eines allenfalls abzuliefernden Sozialversicherungsbeitrages war der Intendant laut Punkt 9.3 der Vereinbarung selbst verantwortlich.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Geschäftsführer der KFG trotz gegenteiliger Leistungsvereinbarung wie ein Dienstnehmer mit monatlichen Entgeltzahlungen verrechnet wurde. Zusätzlich verrechnete der Geschäftsführer Reise- und Fahrtkostenaufwendungen, Kilometergelder sowie Repräsentationskosten gegenüber der KFG (vgl. Pkt. 6).

Die Steuerberatungskanzlei der KFG führte hierzu im Wesentlichen aus, dass bei GmbH-Geschäftsführern ohne Beteiligung im Regelfall eine Pflichtversicherung nach § 4 Abs 2 ASVG und damit ein echtes Dienstverhältnis vorliege. Man habe sich somit von vornherein auf ein Dienstverhältnis verständigt.

Aus dem Generalversammlungsprotokoll vom 10. Juni 2020 ging hervor, dass vom Geschäftsführer wie folgt berichtet wurde: *Aufnahme der Tätigkeit im August 2019, aus rechtlichen Gründen laut Auskunft Steuerberater [...] Einstellung des Geschäftsführers (gleichzeitig Intendant) mit Dienstvertrag.*

³ Festival 2020 EUR 40.000,00 exklusive Umsatzsteuer; Festival 2021 EUR 45.000,00 exklusive Umsatzsteuer



Vom Stadtrechnungshof wird festgehalten, dass laut Punkt 9.4 der Vereinbarung zur Gründungsintendanz *Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen*.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass eine schriftliche Vertragsänderung nicht vorgenommen wurde, sondern faktisch die Dienstnehmereigenschaft zur Anwendung gelangte. Eine verschriftlichte Neuregelung der Vereinbarung zur Gründungsintendanz als Geschäftsführerdienstvertrag befand sich zu Redaktionsschluss in Ausarbeitung.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, im Sinne der Rechtssicherheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Dritte

- Vertragsanpassungen und Vertragsänderungen schriftlich vorzunehmen, insbesondere wenn deren Schriftlichkeit vertraglich gefordert wird und
- Verträge, welche – ob des Regelungsgegenstandes – einer spezifischen Ausgestaltung bedürfen, stets unter Beiziehung einer rechtlichen Fachexpertise zu erarbeiten.

Stellungnahme Geschäftsführung KFG:

Ergänzend wird von der Steuerberatung festgestellt: Die Änderung vom Werkvertrag zur Dienstnehmereigenschaft war die rechtlich richtige Lösung, um Schaden bei einer GPLB-Prüfung von der GmbH abzuwenden.



5 Finanzierung der KFG

5.1 Allgemein

Die Grundlagen der Finanzierung der KFG fanden sich im Gründungsbeschluss der Gesellschaft vom 23. April 2019 (vgl. Pkt. 2). Der Einleitungstext zum Beschluss beinhaltete einen Verweis auf die beschlussmäßig sichergestellte Kofinanzierung des Klagenfurt Festivals durch die Landeshauptstadt, das Land Kärnten und den Tourismusverband Klagenfurt am Wörthersee, wodurch der KFG im Zeitraum 2020 bis 2022 jeweils ein jährliches Budget von EUR 300.000,00 (Klagenfurt, Land Kärnten, TVB je EUR 100.000,00) zur Verfügung gestellt werden sollte.

Seitens der Landeshauptstadt wurde zur Finanzierung und Etablierung des Klagenfurt Festivals für die Jahre 2020 bis 2022 ein jährlicher Beitrag in Form eines Gesellschafterzuschusses in Höhe von EUR 100.000,00 sowie die Leistung der Stammeinlage in Höhe von EUR 31.500,00 beschlossen. Diese war im Jahr 2019 zu entrichten und auf den Jahresbeitrag 2020 anzurechnen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Finanzierungsleistungen der Landeshauptstadt im Zeitraum 2020 bis 2022 von insgesamt EUR 300.000,00 in Form von Gesellschafterzuschüssen geleistet wurden und die 2019 geleistete Stammeinlage in Höhe von EUR 31.500,00 auf die Finanzierungssumme des Jahres 2020 angerechnet wurde.

Mit Förderungszusage des Landes Kärnten vom 24. April 2018 wurde der Landeshauptstadt zur Etablierung des Klagenfurt Festivals eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von EUR 300.000,00 (EUR 100.000,00 pro Jahr) in Form von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens gewährt⁴. Zur Weitergabe der Bedarfszuweisungsmittel war ein Förderungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt und dem Förderungsnehmer KFG abzuschließen (vgl. Pkt. 5.2).

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils EUR 100.000,00 an Bedarfszuweisungen vom Land Kärnten an die Landeshauptstadt transferiert und von dieser an die KFG weitergeleitet wurden.

Zwischen dem TVB und der KFG wurde am 18. Dezember 2020 eine Kooperationsvereinbarung getroffen, welche jährliche Vergütungsmittel an die KFG in Höhe von jeweils EUR 100.000,00 plus 20 % Umsatzsteuer vorsah.

⁴ Auf Grund des Ansuchens der Landeshauptstadt vom 28. September 2018 wurde vom Land Kärnten der Verlängerung der Auszahlungsfrist für die Jahre 2020 bis 2022 zugestimmt. Auf Grund der Corona-Pandemie erfolgte eine weitere Verlängerung um ein Jahr.



Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass Vergütungsmittel des TVB in den Jahren 2021 bis 2023 in Höhe von jeweils EUR 100.000,00 als Umsatzerlöse der KFG verbucht waren.

Neben der Hauptfinanzierung durch die Landeshauptstadt, dem Land Kärnten und dem TVB sollte die Gesellschaft auch Fördermittel des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (in weiterer Folge BMKOES) lukrieren.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die KFG im Zeitraum von 2019 bis 2023 Fördermittel des BMKOES in Höhe von EUR 210.000,00 erhielt.

Im Prüfungsjahr 2022 setzte sich die Betriebsleistung in Höhe von rund EUR 477.000,00 wie folgt zusammen (vgl. Pkt. 6):

- Öffentliche Zuschüsse EUR 260.000,00
- Tourismusverband EUR 100.000,00
- Kartenverkauf EUR 85.000,00
- Sponsoring EUR 16.000,00
- AMS-Kurzarbeitsbeihilfe EUR 16.000,00

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, unter Verweis auf Punkt 3.5 einen Beirat einzurichten, der die KFG dabei unterstützt, innovative und nachhaltige Finanzierungsmodelle zu entwickeln. Der Beirat könnte sich – unter Einbindung von Vertretern der Landeshauptstadt – aus Experten aus den Bereichen Kultur, Wirtschaft und Tourismus zusammensetzen und regelmäßige Strategietreffen abhalten, um gemeinsam Ansätze zur Diversifizierung der Einnahmequellen zu identifizieren und deren Umsetzung zu begleiten. Langfristig soll die KFG dadurch in die Lage versetzt werden, die Abhängigkeit von der städtischen Förderung schrittweise zu reduzieren.

Stellungnahme Abteilung Finanzen (Beteiligungsmanagement):

Zur Empfehlung, unter Verweis auf Punkt 3.5 einen Beirat einzurichten, der die KFG dabei unterstützt, innovative und nachhaltige Finanzierungsmodelle zu entwickeln, dürfen wir darauf hinweisen, dass ein Beirat für die KFG Klagenfurt Festival GmbH in der Generalversammlung vom 19.11.2024 konstituiert und die entsprechende Geschäftsordnung beschlossen, sowie der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz gewählt wurde.



Positiv hervorzuheben war das Engagement des geschäftsführenden Intendanten in Bezug auf die Erhöhung der Fördermittel des BMKOES auf EUR 220.000,00 für die Jahre 2024 und 2025, sowie sein Bemühen um Gewinnung weiterer Sponsoren.

5.2 Förderungsvertrag

Am 30. September 2021 wurde ein Förderungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt als Förderungsgeberin und der KFG als Förderungswerberin über EUR 300.000,00 abgeschlossen. Der Vertrag war die notwendige Grundlage für die Weitergabe der Bedarfszuweisungsmittel des Landes in Höhe von EUR 300.000,00 seitens der Landeshauptstadt an die KFG. Die Landeshauptstadt bediente sich dabei eines vom Land Kärnten zur Verfügung gestellten Vertragsmuster.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass wesentliche im Folgenden angeführte Vertragsbedingungen im Zusammenhang mit der Durchführung und Auszahlung der Fördersumme auf ein Bauvorhaben ausgelegt, somit sachverhaltsfremd und irrelevant in Bezug auf den eigentlichen Regelungsgegenstand waren:

- Punkt 5.1: *Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVerG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.*

Dazu wird festgehalten, dass § 3 Abs 2 BVerG 2006 regelte, dass bestimmte Auftraggeber, die Bauaufträge über Tiefbauarbeiten zu mehr als 50% subventionierten, entsprechende Vorgaben des Vergabegesetzes einhalten mussten.

- Punkt. 6.1: *Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit – in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und saldierten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen.*
- Die Punkte 6.5 und 6.6 regelten die Vorlage von *Endabrechnungsunterlagen* in Form eines *rechtsverbindlich gefertigten Schlussberichtes* sowie die *Auszahlung von 10 % der Fördermittel erst nach Anerkennung der Endabrechnung durch die Förderungsgeberin.*

Weiters stellte der Stadtrechnungshof fest, dass einzelne Angaben des Förderungsvertrages nicht zutreffend oder faktisch nicht erfüllbar waren und einzelne Vertragspunkte unausgefüllt blieben:

- Punkt 3.1: Im Finanzierungsplan wurde der Gesellschafterzuschuss der Landeshauptstadt als *Jahressubvention* bezeichnet. Auch die angegebenen Auszahlungsjahre 2021, 2022 und 2023



waren nicht korrekt wiedergegeben, da die Gesellschafterzuschüsse für die Jahre 2019 und 2020 angerechnet wurden und somit im Jahr 2023 keine Auszahlung von Seiten der Landeshauptstadt erfolgte.

- Punkt 3.2: *Der Förderungswerber verpflichtet sich, durch Eigenmittel in der Höhe von €...../im Ausmaß von% finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes beizutragen.*
- Punkt 8: *Der Förderungswerber hat allfällige Rückzahlungsansprüche durch die Bestellung einer abstrakten Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstituts oder eines Kreditinstituts mit Sitz in der europäischen Union in Höhe der ausbezahlten Fördermittel und für die Dauer bis zum XXX sicherzustellen. Das Zustandekommen des Vertrages ist durch die Überreichung der Urkunde über die Bankgarantie an die Förderungsgeberin bedingt.*

Punkt 4 des Förderungsvertrages regelte dessen aufschiebende Bedingung durch Genehmigung der Förderung seitens der Europäische Kommission nach Art 88 Abs 3 EGV, sofern nicht eine Ausnahme von der Durchführung des Notifikationsverfahrens vorlag. Die entsprechenden Ausnahmetatbestände waren unter Punkt 4.1 angeführt.

Der Stadtrechnungshof stellte in diesem Zusammenhang **fest**, dass seitens der Landeshauptstadt keine Prüfung erfolgte, ob eine Notifikationspflicht oder ein etwaiger Ausnahmetatbestand gegeben waren. Bei gegebener Notifikationspflicht wäre die Förderung der Europäischen Kommission anzuzeigen gewesen und hätte diese erst nach positiver Durchführung gewährt werden dürfen, widrigenfalls der Vertrag nichtig gewesen wäre. Im Falle eines Ausnahmetatbestandes wäre dieser explizit im Vertrag zu benennen gewesen.

Am 16. Mai 2024 wurde ein weiterer Förderungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt als Förderungsgeberin und der KFG als Förderungswerberin über EUR 100.000,00 abgeschlossen. Die Landeshauptstadt verwendete neuerlich das vom Land Kärnten zur Verfügung gestellte Vertragsmuster.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass seitens der Landeshauptstadt abermals keine Adaptierung von maßgeblichen Vertragsbestimmungen an den tatsächlichen Regelungsgegenstand vorgenommen wurde und wiederum keine Prüfung einer etwaigen Notifikationspflicht nach den europarechtlichen Vorgaben stattfand. Die Unterfertigung des Vertrages erfolgte am 16. bzw. 21. Mai 2024, der Beschluss des Stadtsenates (MZl.: 34/525/2024) war hingegen erst mit 28. Mai 2024 datiert.



Eine während laufender Prüfung von der Abteilung Kultur veranlasste rechtliche Abklärung der Notifikationspflicht führte zu keinem Ergebnis, zumal

- die von der Abteilung Kultur kontaktierte Abteilung Zivilrecht auf ihre Unzuständigkeit verwies;
- laut Ausführung der Abteilung Zivilrecht nach deren Rücksprache mit der Magistratsdirektion der Leiter der Stabsstelle Bürgerservice für EU-rechtliche Belange zuständig sei und
- dieser dem Stadtrechnungshof gegenüber angab, nur für allgemeine Auskünfte zuständig zu sein, die Frage der Notifikationspflicht bzw. die sonstige Einordnung des Vertrages jedoch konkret geprüft werden müsse.

Für den Stadtrechnungshof ließen sich aus den Ausführungen keine geordneten Zuständigkeiten im Sinne eines zweckentsprechenden und geregelten Geschäftsganges ableiten.

Im Zusammenhang mit der notwendigen Adaptierung der Vertragsvorlage des Landes führte die Abteilung Kultur aus, diese zukünftig an den Regelungsgegenstand anzupassen.

Eine seitens der Magistratsdirektion im Zusammenhang mit den Feststellungen zum Förderungsvertrag eingeforderte Stellungnahme war bis zum Redaktionsschluss der Berichterstellung trotz Urgenz ausgeblieben.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- ein adäquates internes Kontrollsystem im Rahmen der Fertigung rechtsverbindlicher Verträge in der Magistratsdirektion zu etablieren und diese mit der notwendigen Sorgfalt – erforderlichenfalls unter Beiziehung einer rechtlichen Fachexpertise – auszuarbeiten und etwaige Vertragsmuster an den konkreten Regelungsgegenstand anzupassen;
- Zuständigkeiten innerhalb des Verwaltungsapparates im Sinne eines zweckentsprechenden und geordneten Geschäftsganges klar zu definieren;
- Stadtsenatsbeschlüsse vor Vertragsunterfertigung herbeizuführen;
- die EU-beihilfenrechtlichen Fragestellungen abzuklären.



6 Jahresabschluss 2022

6.1 Allgemein

Der Stadtrechnungshof überprüfte den Jahresabschluss 2022, welcher von der Steuerberatungskanzlei der KFG erstellt wurde, nach dem Stichprobenverfahren.

In seiner Funktion als Eigentümervertreter stellte der Bürgermeister der Landeshauptstadt am 7. Dezember 2023 in der ordentlichen Generalversammlung gemeinsam mit dem weiteren Gesellschafter der KFG den Jahresabschluss 2022 fest. Laut Generalversammlungsprotokoll wurde der Jahresabschluss einstimmig beschlossen und dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt.

In weiterer Folge fasste der Stadtsenat am 19. Dezember 2023 den Beschluss (MZl.: 34/0311/2023), dass der Jahresabschluss 2022 der KFG zur Kenntnis genommen, festgestellt und der Entlastung der Geschäftsführung die Zustimmung erteilt wird. Der Beteiligungsbericht der Abteilung Finanzen sowie der Jahresabschluss 2022 waren dem Beschlussantrag als Beilagen beigefügt.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass das Protokoll zur Generalversammlung vom 7. Dezember 2023 weder vom Geschäftsführer noch von den Eigentümervertretern unterfertigt war. Im Gegensatz hierzu wiesen die Protokolle der Generalversammlungen der Jahre 2020, 2021 und 2022 ausschließlich die Unterschrift des Geschäftsführers auf.

Der Geschäftsführer und die Abteilung Finanzen (Beteiligungsmanagement) teilten dem Stadtrechnungshof mit, dass man über kein unterfertigtes Protokoll der Generalversammlung verfüge.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz Generalversammlungsprotokolle einheitlich sowohl von der Geschäftsführung als auch durch die Eigentümervertretung zu unterfertigen und eine geordnete Aufbewahrung der Protokolle festzulegen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass dem Generalversammlungsprotokoll nicht zu entnehmen war, dass die Zustimmung des Bürgermeisters als Eigentümervertreter der Landeshauptstadt vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtsenates als zuständiges Gremium erfolgte.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, aus Gründen der Rechtssicherheit den Vorbehalt der Zustimmung des Stadtsenates als zuständiges Gremium zukünftig in das Protokoll ausdrücklich aufzunehmen.



Stellungnahme Geschäftsführung KFG:

In Zukunft wird ein Vorbehalt der Zustimmung des Stadtsenats im Protokoll schriftlich festgehalten. Auch schon die Beschlüsse der Generalversammlung vom 19. November 2024 sind mit diesem Vorbehalt schriftlich gekennzeichnet.

Laut Punkt 8.2 des Gesellschaftsvertrages *beschließt die Generalversammlung innerhalb der ersten acht Monate jeden Geschäftsjahres über den Jahresabschluss und die Entlastung des Geschäftsführers.* Dies entspricht auch der rechtlichen Vorgabe gemäß § 35 Abs 1 Z 1 GmbHG. Gemäß § 277 UGB haben die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch einzureichen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die gesetzlich und vertraglich vorgegebenen Fristen zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Geschäftsführers nicht eingehalten wurden. Der Jahresabschluss 2022 wurde vor Beschlussfassung der Generalversammlung beim Firmenbuchgericht am 25. September 2023 eingereicht.

Der Geschäftsführer gab dazu im Wesentlichen an, dass mehrfache telefonische Versuche mit den Eigentümerversprechern, einen früheren Termin für die Generalversammlung zu erhalten, ohne Ergebnis geblieben seien.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, rechtlich und vertraglich vorgegebene Fristen und Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Geschäftsführers einzuhalten.



6.2 Übersicht Gewinn und Verlustrechnung

Die folgende Gewinn- und Verlustrechnung gibt einen Überblick über die Ertrags- und Aufwandsstruktur der KFG im Jahr 2022:

Klagenfurt Festival GmbH	2022
Umsatzerlöse	201.186,39
Sonstige betriebliche Erträge	276.105,16
Erträge	477.291,55
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-218.407,79
Personalaufwand	-87.841,76
Abschreibungen	-1.268,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-138.094,48
Aufwendungen	-445.612,03
Betriebsergebnis	31.679,52
Finanzerträge	0,00
Finanzaufwendungen	-93,52
Finanzergebnis	-93,52
EGT (Ergebnis vor Steuern)	31.586,00
Steuern von Einkommen und Ertrag	-500,00
Ergebnis nach Steuern	31.086,00
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	31.086,00
Verlustvortrag/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	-62.631,67
Bilanzverlust/Bilanzgewinn	-31.545,67

Beträge in EUR

Tabelle 1 - Übersicht Gewinn- und Verlustrechnung

6.3 Erträge

Die Erträge beliefen sich auf rund EUR 477.000,00 und gliederten sich in die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge:

Erträge	2022
Umsatzerlöse	201.186,39
Sonstige betriebliche Erträge	276.105,16
Gesamtsumme	477.291,55

Beträge in EUR

Tabelle 2 - Erträge



6.3.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 201.000,00 setzten sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse	2022
Kooperationsvereinbarung mit dem TVB	100.000,00
Kartenverkauf	85.000,00
Sponsoring	16.000,00
Gesamtsumme	201.000,00

Beträge in EUR

Tabelle 3 - Umsatzerlöse

6.3.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von rund EUR 276.000,00 resultierten aus:

Sonstige betriebliche Erträge	2022
Gesellschafterzuschuss Landeshauptstadt	100.000,00
Bedarfszuweisung Land Kärnten	100.000,00
Förderung BMKOES	60.000,00
Öffentliche Zuschüsse	260.000,00
AMS Kurzarbeitshilfe	16.000,00
Gesamtsumme	276.000,00

Beträge in EUR

Tabelle 4 - Sonstige betriebliche Erträge

Die Förderung des BMKOES wurde auf Antrag des Geschäftsführers mit Förderzusage vom 6. Februar 2022 gewährt. Im Rahmen des Förderungsprogrammes war ein Teilbetrag in Höhe von mindestens EUR 15.000,00 als „Fair Pay Zuschuss“⁵ gewidmet. Dies führte ab Juli 2022 zu einer Erhöhung des Geschäftsführerbezuges. Mit Schreiben des BMKOES vom 18. Juni 2024 wurde für die Förderung 2022 grundsätzlich die widmungsgemäße Verwendung bestätigt, vorbehaltlich einer etwaigen weiteren Detailprüfung durch das BMKOES⁶.

Der Stadtrechnungshof hält dazu fest, dass das Vorliegen der bundesrechtlichen Förderungsvoraussetzungen nicht Gegenstand der Prüfung durch den Stadtrechnungshof war.

⁵ Laut Homepage des BMKOES startete der Bund im Jahr 2022 erstmalig eine Pilotphase für Fair Pay im Kunst- und Kulturbereich. Die zur Verfügung gestellten Fördermittel des Bundes sollen einen Beitrag zur fairen Bezahlung innerhalb der ansuchenden Organisation leisten. Die Zuschüsse werden explizit für Fair Pay Maßnahmen gewidmet. Berücksichtigung finden primär jene Honorare und/oder Gehälter, die einen hohen Fair Pay Gap aufweisen.

⁶ Laut Schreiben des BMKOES vom 18. Juni 2024 werden etwaige Detailprüfungen bis spätestens 31. Jänner 2025 abgeschlossen.



Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Erträge der KFG im Jahr 2022 überwiegend auf öffentliche Zuschüsse sowie auf Leistungen des TVB zurückzuführen waren.

Der Stadtrechnungshof wiederholt seine Empfehlung zu Punkt 5.1, einen Beirat einzurichten.

6.4 Aufwendungen

Die Aufwendungen beliefen sich auf rund EUR 446.000,00 und setzten sich vereinfacht dargestellt wie folgt zusammen:

Aufwendungen	2022
Aufwendungen für bezogene Leistungen	218.407,79
Personalaufwand	87.841,76
Abschreibungen	1.268,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	138.094,48
Gesamtsumme	445.612,03

Beträge in EUR
Tabelle 5 - Aufwendungen

6.4.1 Aufwendungen für bezogene Leistungen

Diese beliefen sich auf rund EUR 218.000,00 und setzten sich wie folgt zusammen:

Aufwendungen für bezogene Leistungen	2022
Honorarnoten Künstler	142.000,00
Reise- und Übernachtungskosten Künstler, Techniker	31.000,00
Bühnentechnik, Tontechnik	39.000,00
Gebühren und Sachverständige	4.000,00
Sonstiges	2.000,00
Gesamtsumme	218.000,00

Beträge in EUR
Tabelle 6 - Aufwendungen für bezogene Leistungen

Der Stadtrechnungshof ersuchte den Geschäftsführer um Übermittlung aller Verträge mit den Künstlern für das Festival 2022. Daraufhin wurden drei Verträge übermittelt und angeführt, dass der überwiegende Teil der Veranstaltungen gemäß den Usancen der Branche über Vereinbarungen per E-Mail ausgemacht und die vertraglichen Eckdaten auf diesem Wege festgehalten worden seien. Auf weitere Nachfrage wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass diese E-Mails nicht mehr vorliegen würden.



Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass für den Großteil der Honorarnoten der Künstler, der Reise- und Übernachtungskosten sowie der Kosten für Bühnen- und Tontechnik keine schriftlichen Vereinbarungen vorgelegt werden konnten.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, alle Auftritts- und Honorarvereinbarungen samt notwendigen Nebenleistungen schriftlich auszuformulieren und zu dokumentieren. Dies kann entweder durch formelle Verträge oder durch schriftliche Angebote und deren Annahme erfolgen. Die schriftliche Dokumentation sollte alle wesentlichen Punkte der Vereinbarung abdecken, insbesondere die vereinbarten Leistungen, Honorare und die jeweiligen Rechte und Pflichten. Diese Maßnahme dient der Erhöhung der Rechtssicherheit, der Transparenz sowie der Nachvollziehbarkeit des Mitteleinsatzes und entspricht den Anforderungen an die Verwendung öffentlicher Gelder.

Stellungnahme Geschäftsführung KFG:

Selbstverständlich werden alle Vereinbarungen mit Künstler:innen bzw. Bühnen- und Tontechnik schriftlich ausformuliert. Entweder als Verträge oder als vertragliche E-Mails, in denen die Eckdaten wie Gagen, Leistung, Termin, technische Anforderungen, Reisen und Übernachtungen verbindlich festgelegt sind.

Der Stadtrechnungshof hält hierzu fest, dass der Großteil der Vereinbarungen nicht vorgelegt werden konnte und eine Nachvollziehbarkeit somit nicht gegeben war.

6.4.2 Personalaufwendungen

Der gesamte Personalaufwand in Höhe von rund EUR 88.000,00 umfasste die Vergütung des Geschäftsführers, einer weiteren Dienstnehmerin sowie von Kurzarbeitskräften.

Personalaufwendungen	2022
Gehälter	52.000,00
Kurzarbeitsunterstützung Angestellte	7.000,00
Sonderzahlungen Angestellte	9.000,00
Gehälter	68.000,00
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	1.000,00
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	19.000,00
Soziale Aufwendungen	20.000,00
Gesamtsumme	88.000,00

Beträge in EUR

Tabelle 7 - Personalaufwendungen



6.4.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese beliefen sich auf rund EUR 138.000,00 und setzten sich wie folgt zusammen:

Sonstige betriebliche Aufwendungen	2022
Werbung und Repräsentation	84.000,00
Reise- und Fahrtkostenaufwand, Kilometergeld	10.000,00
Sonstige Abgaben	12.000,00
Sonstiger Aufwand	32.000,00
Gesamtsumme	138.000,00

Beträge in EUR

Tabelle 8 - Sonstige betriebliche Aufwendungen

Von den insgesamt EUR 84.000,00 an Werbe- und Repräsentationskosten wurden EUR 76.000,00 für Werbung (vor allem Inserate, Grafikarbeiten, Folder, Transparente etc.) ausgegeben.

Laut Auskunft des Geschäftsführers seien darüber hinaus auch die stadteigenen Medienkanäle wie beispielsweise die Stadtzeitung genützt worden.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass dem Werbeaufwand in Höhe von EUR 76.000,00 Einnahmen aus Ticketverkäufen in Höhe von EUR 85.000,00 gegenüberstanden.

Stellungnahme Geschäftsführung KFG:

Eine solche Relation ist bei einem hochqualitativen Programm branchenüblich und diene vor allem der Etablierung des Klagenfurt Festivals. Gleichzeitig war von Anfang klar, dass das Publikumsinteresse sukzessive ansteigen wird. Dies ist ein mehrfach im Beirat besprochener Sachverhalt, und branchenüblich sind Werbeausgaben bis rund 20 % des Gesamtbudgets. Die Werbungskosten sind in den Folgejahren gesunken: 2023 rund EUR 66.000,00; 2024 EUR 57.000,00. Im Gegenzug sind die Einnahmenerlöse gestiegen: 2023 EUR 124.000,00; 2024 rund EUR 135.000,00.

Der Reise- und Fahrtkostenaufwand inklusive Kilometergeld belief sich auf rund EUR 10.000,00. Hiervon betrafen rund EUR 6.000,00 den Aufwand für Kilometergeld, welches zum größten Teil vom Geschäftsführer verrechnet wurde.

Der Stadtrechnungshof stellte unter Punkt 3.4 bereits **fest**, dass diese Verrechnung nicht von der Vereinbarung zur Gründungsintendanz gedeckt war und eine schriftliche Vertragsänderung nicht vorgenommen wurde.

Laut Auskunft des Geschäftsführers sei die Abrechnung der Fahrtspesen im Rahmen der laufenden Treffen mit den Eigentümervertretern bereits 2021 bewilligt, in der Generalversammlung bestätigt und



durch die Feststellung des Jahresabschlusses inklusive Entlastung des Geschäftsführers anerkannt worden.

Der Stadtrechnungshof stellte dazu fest, dass den übermittelten Generalversammlungsprotokollen keine Bewilligung zu entnehmen war.

Der Geschäftsführer erklärte hierzu: *Die Verrechnung der Fahrtspesen ergibt sich aus der Anstellung in Form eines Dienstverhältnisses. Damit wurde die davor angedachte Werkvertragsregelung mit allen Implikationen logischerweise unwirksam. Auf die Verrechnung von Fahrtspesen wurde in der Versammlung der Eigentümerversammlung mündlich hingewiesen, dieser wurde einstimmig zugestimmt. Die Fahrtspesenverrechnung erfolgte gesetzeskonform mit der monatlichen Gehaltsabrechnung und war jederzeit transparent.*

Der Stadtrechnungshof wiederholt seine Empfehlung, Vertragsanpassungen und Vertragsänderungen schriftlich vorzunehmen (vgl. Pkt. 4.4).

Stellungnahme Geschäftsführung KFG:

Die Ausgaben für Kilometergeld wurden drastisch reduziert, wichtigste Maßnahme dabei die Zurverfügungstellung eines Klimatickets 2. Klasse für den Geschäftsführer (Kosten rund EUR 1.000,00). Deshalb gab es im Jahr 2023 keine zusätzliche Verrechnung von Kilometergeld.

Der Stadtrechnungshof stellte weiters fest, dass für die Abrechnung der Kilometergelder das Muster einer Tourismusregion, ohne Bezug zur KFG, verwendet wurde. Bei zwei Abrechnungen einer Dienstnehmerin fehlte die Unterschrift des Geschäftsführers.

Der Geschäftsführer gab dazu an, dass die Genehmigungen im Vorhinein als mündlicher Auftrag an die Dienstnehmerin erfolgt seien.

Der Stadtrechnungshof stellte zudem fest, dass es bei einzelnen Stichproben zu Doppelverrechnungen (Bahn und PKW), einer fehlerhaften Kilometerangabe und einer nicht zu verrechnenden Mautgebühr kam. Es handelte sich um einen Betrag von insgesamt EUR 564,65.

Der Geschäftsführer teilte dazu zu, dass diese Verrechnungen irrtümlich bzw. als Schlampigkeitsfehler erfolgt und der KFG bereits refundiert worden seien.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, ein standardisiertes und eigenes Abrechnungsformular für Kilometergeld einzuführen, welches die vollständige und nachvollziehbare Erfassung aller relevanten Daten und Unterschriften gewährleistet.



Stellungnahme Geschäftsführung KFG:

Nunmehr wird ein eigenes standardisiertes Formular für Fahrkostenabrechnungen verwendet.

Der Stadtrechnungshof stellte weiters fest, dass von Mitarbeitern Tankfüllungen sowie eine Autopflege in Höhe von insgesamt EUR 501,53 verrechnet wurden.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, Kostenersätze für Mitarbeiter im Zusammenhang mit Dienstreisen nach dem amtlichen Kilometergeld zu verrechnen. Das amtliche Kilometergeld ist eine Pauschalabgeltung für alle Kosten, die durch die Verwendung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten im Zuge einer Dienstreise anfallen.

Der Aufwand für sonstige Abgaben betraf mit rund EUR 10.000,00 zum größten Teil Abzugssteuern für ausländische Künstler.

Der sonstige Aufwand über rund EUR 32.000,00 basierte unter anderem auf Miet- und Pachtaufwänden, Versicherungsprämien, Honoraren für die Steuerberatung sowie Kosten für Sicherheitsdienste.

7 Zusammenfassung der Empfehlungen

Nachstehend wurden die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes, die positiv zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Organisation beitragen sollen, zusammengefasst dargelegt:

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- zukünftig bei Eingehen von Beteiligungen und damit einhergehenden gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen auf eine diesbezügliche Ausgewogenheit zwischen den Gesellschaftern im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes zu achten; (Vgl. Pkt. 3.2)
- die Einrichtung eines Beirates samt Geschäftsordnung gemäß § 8 Abs 8.4 des Gesellschaftsvertrages, wobei insbesondere die Abnahme der jährlich durch den Geschäftsführer vorzunehmenden Finanzplanung samt Festlegung der Ticket- und Paketpreise vom Aufgabenbereich mitumfasst sein sollte; (Vgl. Pkt. 3.5.)
- zukünftig sicherzustellen, dass bei Ablauf befristeter Vereinbarungen rechtzeitig eine neue vertragliche Grundlage für die Geschäftsführung geschaffen wird. Dies beinhaltet die frühzeitige Vornahme und Abstimmung aller erforderlichen Schritte sowie die rechtzeitige Beschlussfassung in den zuständigen Gremien, um die lückenlose Kontinuität der Geschäftsführung bei Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt zu gewährleisten und rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden; (Vgl. Pkt. 4.3)
- im Sinne der Rechtssicherheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Dritte
 - Vertragsanpassungen und Vertragsänderungen schriftlich vorzunehmen, insbesondere wenn deren Schriftlichkeit vertraglich gefordert wird und
 - Verträge, welche – ob des Regelungsgegenstandes – einer spezifischen Ausgestaltung bedürfen, stets unter Beiziehung einer rechtlichen Fachexpertise zu erarbeiten; (Vgl. Pkt. 4.4)
- unter Verweis auf Punkt 3.5 einen Beirat einzurichten, der die KFG dabei unterstützt, innovative und nachhaltige Finanzierungsmodelle zu entwickeln. Der Beirat könnte sich – unter Einbindung von Vertretern der Landeshauptstadt – aus Experten aus den Bereichen Kultur, Wirtschaft und Tourismus zusammensetzen und regelmäßige Strategietreffen abhalten, um gemeinsam Ansätze zur Diversifizierung der Einnahmequellen zu identifizieren und deren Umsetzung zu begleiten. Langfristig soll die KFG dadurch in die Lage versetzt werden, die Abhängigkeit von der städtischen Förderung schrittweise zu reduzieren; (Vgl. Pkt. 5.1)



- ein adäquates internes Kontrollsystem im Rahmen der Fertigung rechtsverbindlicher Verträge in der Magistratsdirektion zu etablieren und diese mit der notwendigen Sorgfalt – erforderlichenfalls unter Beiziehung einer rechtlichen Fachexpertise – auszuarbeiten und etwaige Vertragsmuster an den konkreten Regelungsgegenstand anzupassen; (Vgl. Pkt. 5.2)
- Zuständigkeiten innerhalb des Verwaltungsapparates im Sinne eines zweckentsprechenden und geordneten Geschäftsganges klar zu definieren; (Vgl. Pkt. 5.2)
- Stadtsenatsbeschlüsse vor Vertragsunterfertigung herbeizuführen; (Vgl. Pkt. 5.2)
- die EU-beihilfenrechtlichen Fragestellungen abzuklären; (Vgl. Pkt. 5.2)
- im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz Generalversammlungsprotokolle einheitlich sowohl von der Geschäftsführung als auch durch die Eigentümerversammlung zu unterfertigen und eine geordnete Aufbewahrung der Protokolle festzulegen; (Vgl. Pkt. 6.1)
- aus Gründen der Rechtssicherheit den Vorbehalt der Zustimmung des Stadtsenates als zuständiges Gremium zukünftig in das Protokoll ausdrücklich aufzunehmen; (Vgl. Pkt. 6.1)
- rechtlich und vertraglich vorgegebene Fristen und Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Geschäftsführers einzuhalten; (Vgl. Pkt. 6.1)
- alle Auftritts- und Honorarvereinbarungen samt notwendigen Nebenleistungen schriftlich auszuformulieren und zu dokumentieren. Dies kann entweder durch formelle Verträge oder durch schriftliche Angebote und deren Annahme erfolgen. Die schriftliche Dokumentation sollte alle wesentlichen Punkte der Vereinbarung abdecken, insbesondere die vereinbarten Leistungen, Honorare und die jeweiligen Rechte und Pflichten. Diese Maßnahme dient der Erhöhung der Rechtssicherheit, der Transparenz sowie der Nachvollziehbarkeit des Mitteleinsatzes und entspricht den Anforderungen an die Verwendung öffentlicher Gelder; (Vgl. Pkt. 6.4.1)
- ein standardisiertes und eigenes Abrechnungsformular für Kilometergeld einzuführen, welches die vollständige und nachvollziehbare Erfassung aller relevanten Daten und Unterschriften gewährleistet; (Vgl. Pkt. 6.4.3)
- Kostenersätze für Mitarbeiter im Zusammenhang mit Dienstreisen nach dem amtlichen Kilometergeld zu verrechnen. (Vgl. Pkt. 6.4.3)



8 Schlussbesprechung

Der gegenständliche Bericht wurde den geprüften Stellen, der KFG sowie der Magistratsdirektion in der Rohfassung am 13. November 2024 zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung eingeräumt. Die Rückmeldungen wurden den entsprechenden Textpassagen als *Stellungnahmen* beigefügt.

Am 2. Dezember 2024 wurden im Zuge der Schlussbesprechung mit der Abteilung Finanzen (Beteiligungsmanagement), der Abteilung Kultur und der Geschäftsführung der KFG die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen erörtert und abschließend von diesen wie folgt festgehalten:

Abteilung Finanzen (Beteiligungsmanagement):

Noch einmal dezidiert festhalten möchten wir in diesem Zusammenhang, dass die Zuständigkeit des städtischen Beteiligungsmanagements in der Steuerung der Eigentümerinteressen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der „Coaching-Funktion“ gegenüber politischen Eigentümervertreter:innen besteht und wir in diesem Zusammenhang um eine kontinuierliche Weiterentwicklung bemüht sind. Umgekehrt dürfen wir darauf hinweisen, dass in Angelegenheiten die operative Geschäftsführung betreffend, die diesbezüglichen Rechte und Pflichten gemäß den jeweils geltenden Vorschriften (GmbHG, AG, PCGK der Landeshauptstadt Klagenfurt, jeweiliger Gesellschaftervertrag) aktiv von den jeweiligen Geschäftsführer:innen wahrzunehmen sind, und diese ausdrücklich nicht vom städtischen Beteiligungsmanagement umfasst sind. Nichtsdestotrotz wurden im konkreten Fall der KFG Klagenfurt Festival GmbH zwischenzeitlich in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung wesentliche Strukturen erarbeitet und Abläufe definiert, welche die Ausübung der Geschäftsführertätigkeit und die damit zusammenhängenden künftigen Aufgaben maßgeblich erleichtern sollen.

Geschäftsführung KFG:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Generalversammlung der KFG am 19. November 2024 der mit allen Seiten abgestimmte Geschäftsführerdienstvertrag vorgelegt und für die Beschlussfassung im Stadtsenat vorbereitet wurde. Außerdem wurde die Einrichtung eines ständigen Beirats gemäß § 8.4 des Gesellschaftsvertrags und eine Geschäftsordnung einstimmig beschlossen. Als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender wurden Vertreter der beiden Gesellschafter bestellt. Diese Schritte sind schriftlich im Protokoll festgehalten. Mit diesen beiden Maßnahmen werden wesentliche Empfehlungen des Rohberichts bereits umgesetzt.



Zu Punkt 7 des Berichtes „Zusammenfassung der Empfehlungen“ hielten die geprüften Stellen sowie die Geschäftsführung der KFG ausdrücklich fest:

Zwischenzeitlich wurde ein Beirat samt Geschäftsordnung eingerichtet. Auch der Geschäftsführerdienstvertrag wurde mittlerweile mit rechtlicher Beratung, wie vom Stadtrechnungshof empfohlen, ausgearbeitet und im Stadtsenat beschlossen. Viele der vom Stadtrechnungshof getätigten Empfehlungen sind damit im Laufe des Prüfungsprozesses bereits umgesetzt worden.

Der Direktor des Stadtrechnungshofes